

<b>Zeitschrift:</b>	Curaviva : Fachzeitschrift
<b>Herausgeber:</b>	Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz
<b>Band:</b>	74 (2003)
<b>Heft:</b>	10
<b>Artikel:</b>	Änderungen mit unterschiedlicher Bedeutsamkeit : Erhöhung der Kostenbeteiligung der Krankenversicherten
<b>Autor:</b>	Walthert, Pascal
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-804794">https://doi.org/10.5169/seals-804794</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Änderungen mit unterschiedlicher Bedeutsamkeit

# Erhöhung der Kostenbeteiligung der Krankenversicherten

**Mit einer Reihe von Änderungen auf Verordnungsstufe beabsichtigt der Bundesrat per 1. 1. 2004, die Solidarität unter den Krankenversicherten zu verstärken und die Krankenkassen zu mehr Transparenz zu verpflichten.**

Die Kostenbeteiligung in der Grundversicherung besteht aus einem festen Jahresbetrag (Franchise: nur für Erwachsene) und 10% der darüber hinausgehenden Kosten (Selbstbehalt). Der Bundesrat bestimmt die Höhe der obligatorischen Franchise und den jährlichen Höchstbetrag des Selbstbehaltes. Die Versicherten können freiwillig eine höhere Franchise wählen und erhalten dafür einen Rabatt auf ihre Prämie.

## Solidarische Ausgestaltung

Nach Artikel 62 Absatz 3 KVG hat der Bundesrat Höchstgrenzen für die Prämierermässigungen bei den höheren Franchisen festzulegen. Er hat dies in Artikel 95 KVV getan. Es hat sich nun gezeigt, dass die Rabatte, die den Versicherten mit freiwillig erhöhter Franchise gewährt werden, höher sein können als das von ihnen zusätzlich eingegangene betragsmässige Risiko. Die Rabatte werden daher leicht reduziert. Dadurch soll die Solidarität verstärkt werden. Der Anreiz zu kostenbewusstem Verhalten bleibt jedoch erhalten. Aufgrund der entsprechenden Berechnungen ergibt sich eine neue Ausgestaltung der maxima-

len Rabatte in Prozenten der Prämie. Gleichzeitig wird der als oberste Grenze festgelegte frankenmässige Rabatt gesenkt (höchstens 80% des mit der Wahlfranchise zusätzlich übernommenen Risikos in Franken, statt wie bisher 100%). Der Bundesrat hat die obligatorische Franchise auf Anfang 1998 für Erwachsene entsprechend der Kostenentwicklung von 150 auf 230 Franken erhöht. Die Franchise wird ab

2004 auf 300 Franken angehoben. Der Maximalbetrag des jährlichen Selbstbehaltes wird weniger stark erhöht, nämlich von 600 auf 700 Franken. Für Kinder beträgt er 350 Franken. Die Versicherer werden neu dazu verpflichtet, allen interessierten Personen die Unterlagen, den Geschäftsbericht, die Bilanz, die Betriebsrechnungen, die Eckdaten nach Versicherungszweig und weiteres Zahlenmaterial zur Verfügung zu stellen.

## Mehr Transparenz

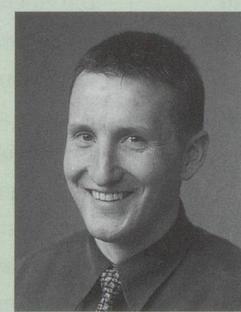
Auf Anfang 2004 erklärt das BSV (Bundesamt für Versicherungen) ferner die einheitliche Einteilung der kantonalen Prämienregionen für verbindlich. Indem für alle Versicherer die gleiche Regioneneinteilung in

jedem Kanton gilt, wird der Prämienvergleich für die Versicherten einfacher. Bisher war den Versicherern lediglich empfohlen worden diese Einteilung anzuwenden. Die Übersicht über die Regioneneinteilung kann im Internet unter [www.bsvvollzug.ch](http://www.bsvvollzug.ch), KV-Grundlagen, abgerufen werden. Die Neueinteilung der Prämienregionen führt nun aber dazu, dass zahlreiche Krankenkassen ihre Versicherer

per 1. Januar 2004 von einer billigeren in eine teurere Region umteilen müssen – oder im Glückfall auch umgekehrt. Besonders negativ betroffen davon sind u.a. Regionen in der Zentralschweiz. Diese Regionen müssen neben den regulären Prämien erhöhungen mit einer zusätzlichen Belastung fertig werden.

Für den Fall, dass Versicherer während des Kalenderjahres die Prämien ändern, sieht die Verordnungsänderung eine klare Regelung zugunsten der Versicherten mit «besonderen Versicherungsmodellen» (HMO, Hausarztnetz, Wahlfranchisen, Bonus-Versicherung) vor.

So können diese Versicherten ohne Komplikationen auch unter dem Jahr die Versicherungsform oder den Versicherer wechseln.



Der Autor, Pascal Walthert, ist Dipl. Fachmann Sozialversicherung mit eidg. FA und Mitglied der GL Neutrass AG.